

Zentralismus gestalten die einzelnen Glieder der sozialistischen Gesellschaft mit Hilfe dieser Handlungen schöpferisch und zugleich rechtsverbindlich das gesellschaftliche Verhalten in ihrem Verantwortungsbereich. Solche Handlungen werden als Rechts- oder Willenserklärungen bezeichnet. Ihr Inhalt hängt davon ab, mer die Handelnden sind — Staatsorgane, Institutionen, gesellschaftliche Organisationen, Bürger —, *in welchen Bereichen* des gesellschaftlichen Lebens die Handlungen auf der Grundlage der Rechtsnormen Rechtswirkungen zeitigen sollen — Staatsrechts-, Arbeitsrechts-, Zivilrechts-, LPG-Rechtsverhältnisse usw. — und *welche konkreten Ziele* die Handlungen verfolgen.

Hierzu gehören einmal die Willenserklärungen sozialistischer staatlicher Rechtsorgane (Rechtsakte in Gestalt von Anwendungsakten, Führungsentscheidungen)¹⁶, mit denen sie die staatliche Leitung der sozialistischen Gesellschaft verwirklichen, auf deren Grundlage die Staatsorgane und die Bürger selbst schöpferisch ihre eigenen Beziehungen gestalten. Die staatlichen Organe können durch ihre Erklärungen sowohl Rechtsverhältnisse gestalten, an denen sie selbst beteiligt sind, z. B. Übergabe der Planaufgaben, als auch solche zwischen anderen, z. B. Scheidung einer Ehe, Zuweisung von Wohnraum.

Eine große Rolle für die Begründung, Änderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen spielen auch die Willenserklärungen der Betriebe, Institutionen usw. untereinander zur schöpferischen Organisierung ihrer Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage der staatlichen Pläne und anderer Normativakte, wie des Vertragsgesetzes; ebenso die Willenserklärungen der Bürger zur Gestaltung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse, ihrer familiären Beziehungen sowie der Beziehungen, die der Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse dienen.

Willenserklärungen treten als rechtserhebliche Tatsachen, als *einseitige* Willenserklärungen auf: Ein Mieter kündigt sein Mietverhältnis, weil er eine neue Wohnung erhält. Zum anderen erscheinen sie als Kombination zweier oder mehrerer *übereinstimmender* Willenserklärungen. In dieser Erscheinungsform bilden sie die häufigsten rechtserheblichen Tatsachen. Eine typische Ausdrucksform dafür ist der Vertrag. Mit Hilfe der Verträge gestalten insbesondere die sozialistischen Betriebe, Institutionen, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie die Bürger auf der Grundlage der Rechtsnorm gemeinsam schöpferisch ihre Beziehungen.

Der Begriff „Vertrag“ wird in sehr unterschiedlichem Sinne gebraucht. Er dient als Bezeichnung: erstens für übereinstimmende Willenserklärungen als rechtserhebliche Tatsache, zweitens für die auf diese Weise entstehenden Rechtsverhältnisse (z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag) und drittens auch für das Vertragsdokument. Hier wird der Begriff nur im ersteren Sinn verwandt.

Von den Rechts- und Willenserklärungen sind diejenigen rechtmäßigen Handlungen zu unterscheiden, bei denen die Rechtswirkungen nicht daran geknüpft sind, daß der Handelnde deren Eintreten wollte. Die Rechtswirkung in Gestalt der Begründung, Veränderung oder Beendigung von Rechtsverhältnissen tritt hier also

16 Vgl. zur Charakteristik des Anwendungsaktes T. Schönath, „Die Konkretisierung des in den Rechtsnormen ausgedrückten Klassenwillens in Gestalt von Anwendungsakten“, in: Theoretische Grundfragen der Rechtsverwirklichung in der sozialistischen Gesellschaft, a. a. O., S. 25 ff.